

Betreuung in Frage und Antwort

Alle wichtigen rechtlichen Aspekte für Betreute und Betreuer

von
Matthias Winkler

1. Auflage

Betreuung in Frage und Antwort – Winkler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Adoptions-, Betreuungsrecht, Pflegschaft und Vormundschaft über Minderjährige



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57562 4

Möglichkeit existiert z. B. in Brandenburg. Andere Bundesländer haben kein eigenes Prüfungsverfahren, erkennen aber in anderen Bundesländern abgelegte Prüfungen an, z. B. in Niedersachsen.

An folgenden Tabellen ist abzulesen, welche Pauschalierung des Stundenaufwands anzusetzen ist:

1. Stundenaufwand vermögende Betreute		
Zeitraum ab Beginn Betreuung	Betreuer im Heim	Betreuer nicht im Heim
1. – 3. Monat	5,5 Stunden	8,5 Stunden
4. – 6. Monat	4,5 Stunden	7,0 Stunden
7. – 12. Monat	4,0 Stunden	6,0 Stunden
ab 13. Monat	2,5 Stunden	4,5 Stunden

2. Stundenaufwand mittellose Betreute		
Zeitraum ab Beginn Betreuung	Betreuer im Heim	Betreuer nicht im Heim
1. – 3. Monat	4,5 Stunden	7,0 Stunden
4. – 6. Monat	3,5 Stunden	5,5 Stunden
7. – 12. Monat	3,0 Stunden	5,0 Stunden
ab 13. Monat	2,0 Stunden	3,5 Stunden

Die höchste Vergütung beträgt demnach monatlich ($8,5 \times 44 \text{ €} = 374 \text{ €}$), die geringste Vergütung beträgt monatlich ($2,0 \times 27 \text{ €} = 54 \text{ €}$). Nicht volle Monate (z. B. bei einem Betreuerwechsel) sind mit dem entsprechenden Anteil ($x \text{ Anzahl Tage}/30$) anzusetzen.

Betreuer B ist Bäcker und hat den Beruf gewechselt, seine Ehefrau E ebenfalls, sie war vorher Sozialarbeiterin. Die aufgrund seiner abgeschlossenen Berufsausbildung erworbenen Fachkenntnisse kann B bei Betreuungen nicht verwenden. Daher erhält er nur 27 € Stundensatz bei der Führung von Betreuungen als Berufsbetreuer. E erhält dagegen 33,50 €/ Stunde, da ihre aufgrund Ausbildung erworbenen Kenntnisse bei der Führung von Betreuungen verwendet werden können und damit betreuungsspezifisch sind.

Erhält der neue Betreuer bei einem Betreuerwechsel auch wieder drei Monate lang die höchste Stundenpauschale?

Nein, es kommt auf die Dauer der Betreuung an, nicht auf die Amtszeit des Betreuers. Findet der Betreuerwechsel bei einem im Heim lebenden Betreuten also nach dem 13. Monat statt, erhält der neue Betreuer nur 2 Stunden pro Monat pauschal vergütet.

Berufsspezifische Leistungen

Erbringt der Berufsbetreuer „berufsspezifische Leistungen“ – also der anwaltliche Betreuer vertritt den Betreuten in einem Klageverfahren vor Gericht, der ärztliche Betreuer untersucht und behandelt den Betreuten usw., können diese Leistungen gesondert nach den üblichen berufsspezifischen Vergütungsregelungen als Aufwand abgerechnet werden (§ 1835 Abs. 4 BGB). Bei mittellosen Betreuten müssen Rechtsanwälte allerdings die geringeren Sätze der Prozesskostenhilfe und des Beratungshilferechts berücksichtigen und solche Leistungen ggfs. auch beantragen.

Wird die Vergütung abgesenkt, wenn die betreuungsspezifischen Kenntnisse bei der konkreten Betreuung nicht benötigt werden, weil es eine einfache Betreuung ist?

Die gesetzliche Regelung ermöglicht eine solche Absenkung, das Betreuungsgericht muss das jedoch aus „besonderen Gründen“ annehmen und feststellen (§ 3 Abs. 2 S. 2 VBVG). In der Praxis sind solche Fälle selten. Eher wird darauf geachtet, dass ein überqualifizierter Betreuer erst gar nicht bestellt wird.

Rechtsanwalt R bewirbt sich bei der Betreuungsbehörde um Arbeit als Berufsbetreuer. Die Behörde teilt ihm mit, dass für ihn kaum Arbeit zu erwarten sei, weil die meisten Betreuungen einfach seien und hierfür kein Rechtsanwalt benötigt werde.

Wann ist davon auszugehen, dass der Betreute „in einem Heim“ lebt, so dass geringere Stundenpauschalen bei der Vergütung des Berufsbetreuers anzusetzen sind?

Der Begriff des „Heims“ wird von der Rechtsprechung über den Wortlaut hinaus auch auf andere Wohnformen ausgedehnt, in denen der Betreute eine Betreuung rund um die Uhr erhalten kann, so dass von einem geringeren Aufwand für den Betreuer auszugehen ist. Neben klassischen Heimsituationen wird z. B. auch der längere Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik oder intensive Formen des „Betreuten Wohnens“ (außerhalb einer Familie) als Heimaufenthalt i. S. der Vergütungsregelungen verstanden. Voraussetzung ist aber stets, dass der Lebensmittelpunkt des Betreuten dort liegt.

Der Betreute B wird straffällig und zu Freiheitsstrafe verurteilt, die er in der städtischen Justizvollzugsanstalt absolvieren muss. Ab Haftantritt kann sein Betreuer nur noch die geringeren Pauschalstunden für Betreute „im Heim“ für seine Vergütung ansetzen.

Sonderfälle

In folgenden Sonderfällen (§ 6 VBVG) erfolgt eine Vergütung des Berufsbetreuers nach Stundenaufwand:

- Verfahrenspfleger,
- Sterilisationsbetreuer,
- Vertretungsbetreuer bei rechtlicher Verhinderung des Betreuers.

Sterilisations- und Vertretungsbetreuer erhalten allerdings einen geringeren Stundensatz als üblich, nämlich je nach Qualifikation 19,50 €, 25 € oder 33,50 € (gem. § 3 VBVG).

Fällt auf die Vergütung des Berufsbetreuers zusätzlich Umsatzsteuer an?

Nein, die Vergütung des Betreuers ist von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 16 Satz 1 k UStG). Die o. g. Pauschalen enthalten auch keine Umsatzsteuer, die abgeführt werden muss.

Umsatzsteuer

Für Zeiträume vor Inkrafttreten von § 4 Nr. 16 Satz 1 k UStG (01.07.2013) gilt Umsatzsteuerfreiheit aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Wurde für solche Zeiträume Umsatzsteuer abgeführt und ist noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid ergangen, können die entsprechenden Rechnungen korrigiert und die Umsatzsteuer kann vom Finanzamt zurückgefordert werden. Gegenüber dem Staat gestellte Rechnungen müssen nicht korrigiert werden.

Kann der Berufsbetreuer neben der Vergütung auch Ersatz seiner Auslagen verlangen?

Nein, mit den oben genannten Vergütungen (nach VBVG) sind Auslagen des Berufsbetreuers (Fahrtkosten, Porto usw.) abgegolten.

In welchem Rhythmus erfolgt die Vergütung des Berufsbetreuers?

Ein Berufsbetreuer kann alle drei Monate seine Vergütung für die abgelaufene Zeit abrechnen (§ 9 VBVG). Einen Anspruch auf Vorschuss hat er nicht (außer bei der seltenen Stundenvergütung, s.o.), und Zinsen für die Zeit bis zur Antragstellung oder Bewilligung erhält er auch nicht. Wird der Anspruch nicht binnen 15 Monaten seit seiner Entstehung geltend gemacht, verfällt er unwiederbringlich (§ 2 VBVG). Das Betreuungsgericht kann diese Frist verkürzen oder verlängern, sie muss aber mindestens zwei Monate betragen.

Auf welchem Weg erhält der Berufsbetreuer seine Vergütung zugesprochen und ausgezahlt?

Ist der Betreute mittellos oder dem Betreuer nicht die Vermögenssorge übertragen, legt das Gericht auf Antrag des Betreuers die Vergütung fest. Die Vergütung wird dann bei Mittellosigkeit von der Staatskasse angewiesen bzw. der Betreuer kann aus dem Beschluss die Zwangsvollstreckung gegen den Betreuten betreiben (§ 86 FamFG).

Ist dem Betreuer die Vermögenssorge eines nicht mittellosen Betreuten übertragen, kann er die Vergütung ohne Festsetzungsbeschluss dem Vermögen des Betreuten entnehmen. Das Gericht überprüft die Entnahme bei der jährlichen Rechenschaftslegung.

Welche Rechtsmittel hat der Betreuer gegen falsche Vergütungsentscheidungen des Betreuungsgerichts?

Über den Antrag des Betreuers auf Festsetzung der Vergütung fasst das Betreuungsgericht durch den Richter oder Rechtspfleger einen Beschluss, wenn das beantragt oder angemessen ist (§ 168 FamFG). Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn vom Antrag des Betreuers abgewichen wird. Gegen den Beschluss kann der Betreuer dann Beschwerde einlegen (siehe unten, VII 2), wenn sein Nachteil („die Beschwer“) über 600 Euro liegt (§ 61 Abs. 1 FamFG) oder vom Gericht dennoch zugelassen wird. Liegt er darunter, ist nur die sog. Erinnerung zulässig (s.u. 7. Kapitel).

Der Betreuer B beantragt eine Vergütung von 1.000 €. Der Rechtspfleger entscheidet, dass er nur 750 € beanspruchen kann. Die Differenz von 250 € sind die „Beschwer“ des Betreuers. Da die Grenze von 600 € nicht überschritten wird, kann er keine Beschwerde einlegen, aber Erinnerung.

Kann der Betreuer eine bereits verdiente Vergütung wieder verlieren?

Abgesehen von zu später Antragstellung (s.o. Frist 15 Monate), erhält der Betreuer keine Vergütung (oder verliert sie), wenn er längere Zeit nicht tätig wird (Nichterreichbarkeit u.ä.) oder bei schweren Pflichtverletzungen seinen Anspruch ausnahmsweise verwirkt, etwa bei Untreue gegenüber dem Betreuten. Ähnlich liegt der Fall, dass der Betreuer versehentlich eine zu hohe Vergütung erhält – weil er z. B. in eine höhere Vergütungsgruppe eingeordnet wird, als eigentlich richtig wäre – und die Differenz dann vom Staat zurückgefordert wird. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die Vergütung ohne gerichtliche Festsetzung ausgezahlt wurde (sog. vereinfachtes

Justizverwaltungsverfahren) und anschließend auf Antrag oder von Amts wegen ein gerichtliches Festsetzungsverfahren folgt (§§ 292 Abs. 1, 168 Abs. 1 FamFG), denn in diesem Verfahren besteht keine Bindung an die vorausgegangene vereinfachte Festsetzung.

Haften Erben für die Vergütungsansprüche des Betreuers?

Wie bei allen Forderungen gegen das Vermögen eines Verstorbenen, haften Erben auch für Vergütungsansprüche des Betreuers. Sie sind sogar der Staatskasse für die Vergütungen ersatzpflichtig, die diese in den letzten drei Jahren der Betreuung dem Betreuer gezahlt hat (§ 1836e BGB). Allerdings haften die Erben nur mit dem Nachlass.

Wer zahlt die Kosten, wenn das Gericht die Einrichtung einer Betreuung ablehnt und das Betreuungsverfahren nicht auf Antrag des Betroffenen eingeleitet wurde?

Wird die Betreuung abgelehnt, fallen keine Gerichtsgebühren an, der Betroffene muss aber zunächst seinen Rechtsanwalt – sofern er einen solchen eingeschaltet hatte – selbst bezahlen. Das Gericht kann in diesem Fall anordnen, dass die Kosten von der Staatskasse getragen werden (§ 81 FamFG).

Muss der Berufsbetreuer beim Gewerbeamt seine Tätigkeit anmelden?

Die berufliche Tätigkeit als Betreuer ist nach Ansicht der Verwaltungsgerichte ein Gewerbe und nicht die Ausübung eines „freien Berufs“, so dass der Berufsbetreuer seine Tätigkeit beim Gewerbeamt anzeigen muss (§ 14 GewO). Das gilt selbst dann, wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit (die kein Gewerbe, sondern freier Beruf ist) auch als Berufsbetreuer tätig wird.

In welchen Organisationen ist ein Berufsbetreuer Zwangsmittglied und beitragspflichtig?

Berufsbetreuer müssen zwar beim Gewerbeamt nur eine geringe Gebühr für die Anmeldung des Gewerbes zahlen (Höhe je nach Kom-

mune unterschiedlich, Durchschnitt ca. 30 €), sind aber Pflichtmitglieder der Berufsgenossenschaft (für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW), wofür jährliche Kosten anfallen, aber nur wenige Leistungen gewährt werden. Bei der IHK besteht keine Pflichtmitgliedschaft, da Berufsbetreuer nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

Welcher steuerlichen Kategorie unterfallen die Einkünfte eines Berufsbetreuers?

Obwohl der Berufsbetreuer im Sinne der Gewerbeordnung ein Gewerbe betreibt, sind steuerlich seine Einkünfte nicht solche aus Gewerbebetrieb, sondern aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ (§ 181 Nr. 3 EStG). Gewerberecht und Steuerrecht gehen also insoweit von unterschiedlichen Begriffen des Gewerbes aus. Daher fällt bei einer Berufsbetreuung auch keine Gewerbesteuer an.

Muss ein ehrenamtlicher Betreuer die Aufwandspauschale von 399 € jährlich im Rahmen der Einkommensteuer versteuern?

Grundsätzlich ist die Aufwandspauschale Einkommen. Gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz ist jedoch steuerfrei die sog. Übungsleiterpauschale, unter die auch die Aufwandspauschalen von ehrenamtlichen Betreuern fallen. Diese beträgt seit 1.1.2013 jährlich 2.400 €, so dass bis zu sechs Aufwandspauschalen steuerfrei eingenommen werden können. Derselbe Höchstbetrag gilt für die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB bzw. insgesamt, wenn Pauschale und Entschädigungen bei mehreren ehrenamtlichen Betreuungen nebeneinander anfallen (§ 3 Nr. 26b EStG).

Kann der Betreute die Gerichtskosten oder die Betreuervergütung steuerlich geltend machen?

Die Aufwendungen des Betreuten können ggfs. als Sonderausgaben wegen Krankheit oder bei einer auf die Vermögenssorge beschränkten Betreuung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auf die mit dem verwalteten Vermögen erwirtschafteten Gewinne steuerlich geltend gemacht werden.

